

Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV

Hinweise der DGUV zum Umgang mit Geimpften/ Genesenen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie

Stand: 01.10.2021

Ausgangslage

In der Allgemeinbevölkerung steigen die Immunisierungsraten und die Anzahl COVID-19 genesener Personen kontinuierlich. Vor dem Hintergrund stellt sich zunehmend die Frage, welche Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion von SARS-CoV-2 im Betrieb in der Gefährdungsbeurteilung neu bewertet und mit Blick auf das Erreichen eines gleichwertigen Schutzniveaus vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin gegebenenfalls angepasst werden können.

Grundsatz

Die SARS-CoV-2-Pandemie hat es notwendig gemacht, auf der Grundlage des § 4 Arbeitsschutzgesetz auch in Betrieben und Einrichtungen Maßnahmen des Infektionsschutzes umzusetzen. Die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz. Hierbei sind insbesondere die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenspezifischen Konkretisierungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen. Die jeweils gültigen Verordnungen der Bundesländer zu SARS-CoV-2 sind zu beachten.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gibt den allgemeinen Rahmen vor und fordert vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin die Gefährdungsbeurteilung in Hinblick auf den notwendigen Infektionsschutz zu aktualisieren. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung haben Arbeitgebende in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die erforderlichen Maßnahmen werden in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkreti-

siert, eine weitere Orientierung hierzu geben die branchenspezifischen Handlungshilfen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung fordert unter anderem die Bereitstellung von medizinischen Masken oder Atemschutzmasken, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist. Bei der Festlegung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen kann der bekannte Impf- oder Genesenenstatus der Beschäftigten berücksichtigt werden. Es ist den Beschäftigten grundsätzlich freigestellt, ob sie ihren Impf- oder Genesenenstatus mitteilen wollen. Ausnahmen, geregelt nach Infektionsschutzgesetz, betreffen nur Beschäftigte in sensiblen Bereichen, wie Krankenhaus, Pflegeeinrichtungen oder Schulen.

Die Regelungen von Seiten des Infektionsschutzes können zudem als Orientierung genutzt werden. Auf diesen Sachverhalt weist auch der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) in seiner „Stellungnahme vom 2. Juni 2021 zum Arbeitsschutz von Beschäftigten, die bereits gegenüber SARS-CoV-2 geimpft sind“ hin, in dem die Situation des alleinigen Kontakts zwischen Geimpften noch nicht thematisiert worden ist: „Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bietet Spielraum für an die Infektionsgefährdung im Betrieb angepasste Arbeitsschutzmaßnahmen.“

Das Positionspapier bezieht sich auf die derzeit vorliegende Datenlage zum Infektionsgeschehen sowie dem derzeitigen Erkenntnisstand zur Wirksamkeit der zugelassenen COVID-19-Impfstoffe und einer daraus resultierenden aktuellen Risikobewertung.

Gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) gelten Personen als vollständig geimpft ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten erforderli-

chen Impfdosis, die über einen auf sie ausgestellten Impfnachweis verfügen, in dem die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren der vom Paul-Ehrlich-Institut unter der Adresse

<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> gelisteten Impfstoffe erfolgt ist.

Als genesen gelten Personen, die einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2 nach labordiagnostischer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) vorlegen können, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Im Hinblick auf die Infektion und Transmission (Übertragung von Infektionserregern) haben getestete Personen nicht das gleiche Schutzniveau wie geimpfte bzw. genesene Personen, auch wenn von getesteten Personen eine geringere Transmissionsgefahr ausgeht als von nicht getesteten Personen. Darüber hinaus ist ein Test nur auf den Drittschutz ausgerichtet, d. h. andere nicht zu infizieren, sagt nichts über den Immunstatus, also den Schutz des Getesteten aus. **Getestete Personen werden daher hier nicht berücksichtigt.**

Zudem werden im folgenden Beispielkatalog im Sinne der beruflichen Kontakte **einzelne Kurzzeitbegegnungen** von vollständig geimpft oder genesen Personen mit Personen mit unbekanntem Immunstatus nicht explizit berücksichtigt. Zu berücksichtigen gilt jedoch, dass das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 auch bei wiederholten Kurzzeitkontakten steigt. Regelungen hierzu sind in der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel Abschnitt.2.8. zu finden.

Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich der Biostoffverordnung fallen, sind nicht Gegenstand dieses Positionspapiers.

Der nachfolgende **Beispielkatalog** soll als **fachliche Hilfestellung** dienen.

AHA+L Maßnahmen

Die betrieblichen Hygienekonzepte können den jeweiligen Erfordernissen bei bekanntem Immunstatus der Beschäftigten angepasst werden.

Auf AHA+L Maßnahmen kann nicht verzichtet werden, da das Risiko der Virusübertragung hoch und der Schutz vor schwerer Erkrankung nicht gegeben ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn

- nicht alle Personen vollständig geimpft oder genesen sind oder
- der Impfstatus oder der Genesenenstatus der Beschäftigten nicht bekannt ist oder
- ein beruflicher Kontakt von vollständig geimpften oder genesenen Personen mit nicht vollständig geimpften oder bisher nicht erkrankten (d.h. nicht immunisierten) Personen vorkommt oder
- geimpfte Personen anwesend sind, bei denen durch eine Immundefizienz eine geschwächte Immunantwort besteht und damit ein unvollständiger Impfschutz vorliegen kann (z.B. nach Organtransplantation oder bei Krebserkrankung).

Auf AHA+L Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn das Risiko der Virusübertragung gering und der Schutz vor schwerer Erkrankung hoch ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- alle Beschäftigte vollständig geimpft oder genesen sind und
- kein beruflicher Kontakt von geimpften oder genesenen Personen mit nicht vollständig geimpften oder bisher nicht erkrankten (d.h. nicht immunisierten) Personen vorkommt.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn zwei vollständig, COVID-19 symptomfreie, geimpfte oder genesene Personen in einem Raum arbeiten und kein Kontakt mit nicht vollständig geimpften oder bisher nicht erkrankten (d.h. nicht immunisierten) Personen besteht. Ein Verzicht auf die AHA+L Maßnahmen kann somit innerhalb einer vollständig geimpften oder genesenen Gruppe der Beschäftigten innerhalb eines Betriebes erfolgen oder bei der Verrichtung einer bestimmten Tätigkeit an einem Arbeitsplatz, in dem alle Personen die zur gleichen Zeit tätig sind, geimpft oder genesen sind.

Beispielkatalog

Homeoffice-Regelungen

- Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel weist auf eine Möglichkeit der Kontaktreduzierung durch das Arbeiten im Homeoffice hin. Aus Sicht des KOBAS ist für COVID-19 symptomfreie Geimpfte und Genesene aufgrund ihres Immunstatus Homeoffice als Maßnahme zur präventiven Kontaktreduzierung gegenwärtig nicht mehr geboten.

Testangebotsverpflichtung

- Die Verpflichtung des Angebots für Schnelltests/Selbsttests ist in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit normiert. In der Begründung zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wird dazu ausgeführt, dass die Testangebotspflicht aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung beispielsweise bei vollständig geimpften oder genesenen Beschäftigten entfallen kann.
- Aus Sicht des KOBAS ist ein generelles verpflichtendes Testangebot für vollständig Geimpfte oder Genesene aus Gründen des Infektionsschutzes nicht begründbar. Bei infizierten Geimpften und Genesenen ohne Symptome ist die Viruslast niedriger, sodass die Schnelltests/Selbsttests dann nicht aussagefähig sind.

Unterkünfte

- Abweichungen von den besonderen Regelungen in Unterkünften, wie z.B. verbindliche Zimmer- und Wohneinteilung, Begrenzung der Personenzahl in der Arbeitsgruppe, Reduzierung der Normalbelegung etc. sind möglich, wenn alle in der Gruppe vollständig geimpft oder genesen sind und ansonsten die Anforderungen der ASR A 4.4 „Unterkünfte“ eingehalten werden.
- Bezüglich geltender AHA+L Maßnahmen bei möglichem Kontakt zu nicht vollständig geimpften oder bisher nicht erkrankten (d.h. nicht immunisierten) Personen siehe SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel Anhang 1 Abschnitt 4.

Zusammenkünfte

- Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen können für vollständig Geimpfte oder Genesene uneingeschränkt durchgeführt und wahrgenommen werden.
- AHA+L Maßnahmen müssen eingehalten werden, wenn nicht alle vollständig geimpft oder genesen sind.

Zutrittsregelungen (z.B. von Dritten in den Betrieb)

- Können für vollständig Geimpfte oder Genesene entfallen.
- Bezüglich geltender AHA+L Maßnahmen bei möglichem Kontakt zu nicht vollständig geimpften oder bisher nicht erkrankten (d.h. nicht immunisierten) Personen siehe SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel Abschnitt 4.2.10.

Feste Arbeitsgruppen

- Bei der Festlegung betrieblicher Hygiene- und Schutzkonzepte können unter Berücksichtigung des Geimpften- bzw. Genesenenstatus differenzierte AHA+L Maßnahmen für temporäre Arbeitsaufgaben oder Arbeitsbereiche festgelegt werden.
- Die Einteilung in feste Teams soll erhalten bleiben, allerdings sollte die Gruppengröße für vollständig Geimpfte oder Genesene auf betrieblich erforderliche Größen vergrößert werden können.

Gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen

- AHA+L Maßnahmen (z.B. Personenzahlbegrenzung, Abtrennungen, Atemmasken) müssen eingehalten werden, wenn nicht alle im Fahrzeug vollständig geimpft oder genesen sind.
- Die Festlegung von vollständig geimpften oder genesenen Teams bzw. nicht geimpften oder bisher nicht erkrankten Teams ist sinnvoll.

Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebes

- AHA+L Maßnahmen müssen eingehalten werden, wenn nicht alle vollständig geimpft oder genesen sind.

Abtrennungen

- Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen sind bei vollständig Geimpften oder Genesenen nicht erforderlich.
- Abtrennungen zwischen Beschäftigten und Kunden (Kassenarbeitsplätze, Bedientheken) sind auch bei vollständig geimpften oder genesenen Beschäftigten weiter erforderlich.

